



# Straßenausbaubeiträge

---

Die Ortsgemeinde Scheibenhardt erhebt zur Finanzierung der für den Ausbau öffentlicher Verkehrsanlagen entstandenen Investitionsaufwendungen Straßenausbaubeiträge.



# Straßenausbaubeiträge

---

Grund bzw. Vorteil von wiederkehrenden Straßenausbaubeiträgen:

Der Straßenausbaubeiträge werden für Maßnahmen an bestehenden Verkehrsanlagen, die der Erneuerung, Erweiterung, dem Umbau oder der Verbesserung dienen, erhoben.

(BauGB)

Weiterhin führt er zu einer größeren Abgabengerechtigkeit, weil sich die individuelle Belastung aufgrund der höheren Zahl der Abgabenschuldner (Abrechnungsgebiet) im Vergleich zu einem einmaligen Beitrag (Anlieger der betroffenen Straße) geringer darstellt.



# Straßenausbaubeiträge

---

**Erschließungsbeiträge:** Wer einen Bauplatz in einem Neubaugebiet hat, muss für die neu hergestellten Straßen, Wege und Plätze sowie Grünanlagen und Lärmschutzeinrichtungen Erschließungsbeiträge bezahlen.

Wichtig: Erschließungsbeiträge müssen Sie nur für die erstmalige Herstellung bezahlen.

**Straßenausbaubeiträge:** Liegt Ihr Grundstück innerhalb der bebauten Ortslage an einer vorhandenen Straße, und wird diese Straße z. B. vollständig erneuert, kann die Gemeinde dafür wiederkehrende Straßenausbaubeiträge erheben. Rechtsgrundlage dafür ist das Kommunalabgabengesetz von Rheinland-Pfalz sowie die Satzung der Ortsgemeinde Scheibhardt über die Erhebung von wiederkehrenden Beiträgen für den Ausbau von Verkehrsanlagen.

Wichtig: Ein Straßenausbaubeitrag kann auch dann erhoben werden, wenn Sie bereits

für die erstmalige Herstellung Erschließungsbeiträge bezahlt haben.



# Straßenausbaubeiträge

---

## **Wer muss Straßenausbaubeiträge bezahlen?**

Beitragspflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer, Erbbauberechtigter oder dinglich Nutzungsberechtigter des Grundstückes oder Gewerbetreibender ist. Wohnungs- und Teileigentümer müssen in Höhe Ihres Eigentumsanteils Straßenausbaubeiträge entrichten.

## **Welche Kosten werden abgerechnet?**

Alle Maßnahmen an Verkehrsanlagen, die der Erneuerung, der Erweiterung, dem Umbau oder der Verbesserung dienen.

## **Wie hoch ist der Eigenanteil der Gemeinde?**

Der Gemeindeanteil beträgt 35%.



# Straßenausbaubeiträge

---

## **In welcher Form wird der Beitrag erhoben?**

Der Beitragsbescheid ist ein Verwaltungsakt; Der Bescheid besteht aus zwei Teilen; aus der Festsetzung der beitragspflichtigen Fläche und daraus resultierend die Beitragsberechnung. Gegen beide Festsetzungen sind Rechtsbehelfe möglich.

## **Wann wird der Beitrag fällig?**

Die Straßenausbaubeiträge werden einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides bzw. zu den auf dem Beitragsbescheid angegebenen Terminen zur Zahlung fällig.

Beispiel: Ausbau 2012, Investitionen die bis 31.12.2012 tatsächlich angefallen sind, werden im

Jahr 2013 in Höhe von 65% abgerechnet und per Bescheid auf die Grundstücke umgelegt.

Wiederkehrende Beiträge für Verkehrsanlagen in Scheibenhardt

Rechtsgrundlage für die Erhebung der wiederkehrenden Straßenausbaubeiträge wird die vom Ortsgemeinderat Scheibenhardt noch zu beschließende Beitragssatzung für den Ausbau von Verkehrsanlagen sein.

Beispielrechnung

Ermittlung des wiederkehrenden Beitrages im Jahre 2012  
für den Bau des Regenüberlaufbeckens  
auf der Grundlage der tatsächlichen Kosten

Aufwendungen	
Anteil Kosten Regenüberlaufbecken (geschätzte Kosten):	110.000,00 €
abzüglich 35% Gemeindeanteil:	38.500,00 €
vom Bürger zu erheben:	71.500,00 €

vorläufig ermittelte beitragspflichtige Fläche: 251.175,00 m<sup>2</sup>

Beitragssatz je qm gewichtete Grundstücksfläche: 0,2847 €

**Beispielsberechnung für ein 600-qm-Wohngrundstück**  
(ermittelt auf der Grundlage der obigen Beitragsberechnung)

Grundstücksfläche in qm:	600 m <sup>2</sup>
+ Zuschlag für Vollgeschosse: (für die ersten beiden Vollgeschosse)	40%
gewichtete Grundstücksfläche:	840,00 m <sup>2</sup>
Wiederkehrender Beitrag Verkehrsanlagen geschätzte Summe:	239,12 €

Für ganz oder teilweise gewerblich / freiberuflich genutzte Grundstücke erhöht sich die gewichtete Grundstücksfläche bei Grundstücken mit

- ▶ Wohnnutzung **und** gewerblicher / freiberuflicher Nutzung 10%
- ▶ rein gewerblicher / freiberuflicher Nutzung 20%  
(Im Industriegebiet liegt immer eine rein gewerbliche / freiberufliche Nutzung vor)